

Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen

der Gemeinde Heimertingen

vom 11. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Heimertingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Grabgebühren sowie Friedhofspflegegebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Grabgebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen, die Friedhofspflegegebühren mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Für Grabnutzungsrechte, die im Zeitpunkt dieser Satzung vorhanden waren und für die bisher noch keine Grabnutzungsgebühr bezahlt worden ist, entsteht die Grabgebühr für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Grabgebühren für das Benutzungsrecht sind für die gesamte Benutzungszeit im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig. Die Friedhofspflegegebühren werden fällig im Voraus für jeweils 5 Jahre, längstens bis zum Ablauf der Grabnutzungsdauer, erstmals zum 1.3.2007.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt

Für ein Familiengrab	150 €
Für eine Urnenkammer	1.200 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Jahr der Verlängerung bei einem

Familiengrab einer Urnenkammer	1/25 der Gebühr nach Absatz 1, 1/25 der Gebühr nach Absatz 1.
-----------------------------------	--

(3) Die Friedhofspflegegebühren betragen für Familiengräber 10 € je Kalenderjahr, der Pflegeaufwand für die Urnenanlage ist in der Gebühr nach Absatz 1 enthalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zum 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Heimertingen vom 01.02.1982 außer Kraft.

Heimertingen, den 12.12.06

Schubert

Peter Schubert
1. Bürgermeister



Satzungsbeschluss durch GR am 11.12.06 TOP 4^o.